

070328

Abschrift

24 C 909/06



Verkündet am 13.12.2006

Bieder  
Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Hamm**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Kfz-Sachverständigen-Büro [REDACTED] vertr. d. d. Inh. [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte :

Rechtsanwälte:

g e g e n

die [REDACTED] Sachversicherung AG

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter :

Rechtsanwalt [REDACTED]

hat das Amtsgericht Hamm  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 29.11.2006  
durch die Richterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 384,64 € nebst Zinsen in Höhe von fünf  
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.06.2006 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des **Tatbestandes** wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Kläger hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Zahlung des geltend gemachten Sachverständigenhonorars in Höhe von 384,64 € gem. §§ 398, 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 S. 1 BGB, 7 Abs. 1 StVG, 3 Nr. 1 PflVG.

Der Kläger ist zur Geltendmachung des Anspruchs materiell berechtigt, nachdem seine Auftraggeberin und ursprüngliche Anspruchsgegnerin, die ihm ihren Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte sicherungshalber wirksam abgetreten hatte, die Erfüllung der Vergütungsforderung des Klägers am 16.05.2006 endgültig verweigert hat, so dass der Kläger nunmehr auf die Sicherheit zurückgreifen durfte.

Unstreitig war die Beklagte als Haftpflichtversicherung des Unfallgegners der Zedentin dem Grunde nach zum Ersatz des unfallbedingt entstandenen Schadens verpflichtet.

Die Kosten für die Erstellung des Haftpflicht-Schadensgutachtens durch den von der Zedentin beauftragten Kläger stellen einen objektiv erstattungsfähigen unfallbedingten Schaden dar. Die Zedentin durfte zur Geltendmachung ihrer Schadensersatzansprüche ein Schadensgutachten einholen und der Kläger hat unstreitig ein brauchbares Schadensgutachten erstellt. Hinsichtlich der Schadenshöhe durfte die Zedentin die Gutachterkosten für objektiv erforderlich halten. Sie hat durch die Beauftragung des Klägers nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen.

Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn die – unstreitig nicht im Vorfeld zwischen dem Kläger und der Zedentin ausdrücklich vereinbarten – Sachverständigenkosten erheblich übersetzt und unüblich hoch gewesen wären und es der Zedentin möglich und zumutbar gewesen wäre, dies zu erkennen und auf eine günstigere Schadensbegutachtung zurückzugreifen. Hierfür bieten sich jedoch keine Anhaltspunkte.

Denn die Beklagte selbst hat zur Frage angemessener Gutachterkosten für den vorliegenden Schadensfall auf das Ergebnis einer Befragung der Mitglieder des Bundesverbandes freiberuflicher und unabhängiger Sachverständiger e.V. sowie auf Absprachen dieses Vereins mit Versicherungen Bezug genommen. Sie selbst hat insoweit einen Bruttoendbetrag von 260,68 € als Gutachterhonorar zzgl. 10,00 € für Fahrtkosten für angemessen erachtet. Auch als Bruttoendbetrag kann dieser Betrag jedoch nur für eigene Leistungen des Sachverständigen gelten, da es um die Ermittlung seines Honoraranspruchs geht. Soweit der Kläger darüber hinaus eine Fremdleistung (Demontage des hinteren Stoßfängers) geltend macht und den Kostenaufwand hierfür durch Vorlage der Rechnung belegt hat, steht ihm die Erstattung dieses Betrages unabhängig von seinem eigenen Vergütungsanspruch zu. Bei Zugrundelegung eines nach der Liste des BVSK angemessenen Honoraranspruchs von insg. 270,68 € zzgl. 45,00 € brutto für die Fremdleistung ergibt sich jedoch ein Gesamtbetrag von 315,68 €, von dem die Rechnung des Klägers mit 384,64 € nicht in so erheblichem Maße abweicht, dass die Gutachterkosten im vorliegenden Fall als erheblich übersetzt und unüblich hoch anzusehen wären, zumal sowohl das Honorar als auch die Nebenkosten im unteren Bereich der vom BSVK ausweislich der vom Kläger vorgelegten Liste ermittelten Wertgrenzen liegen.

Folglich sind die gesamten Kosten für die Erstellung des Schadensgutachtens im vorliegenden Fall als noch objektiv erforderliche Schadensbeseitigungskosten erstattungsfähig und können vom Kläger aus abgetretenem Recht geltend gemacht werden.

Der Zinsanspruch ist gem. §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 S. 2 BGB gerechtfertigt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 91 Abs. 1, 713 ZPO.

~~Schmitt~~  
Richterin